

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/allgemeinverfuegung-der-obersten-finanzbehoerden-der-laender-nichtabziehbarkeit-von-steuerberatungskosten-als-sonderausgaben.html>

 23.04.2013

Steuerrecht

Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder: Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte am 02.04.2013 eine Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 25.03.2013. In dieser Allgemeinverfügung werden Einsprüche zurückgewiesen, deren Begründung auf Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben basieren.

Hintergrund: Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 sind seit dem Veranlagungszeitraum 2006 Steuerberatungskosten nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar. Zahlreiche Steuerpflichtig machten in dieser Gesetzänderung ein Verstoß gegen das Grundgesetz aus, legten Einspruch gegen die entsprechenden Bescheide ein und beantragen eine Änderung in diesem Punkt.

Mit verschiedenen Urteilen (Urteil vom 04.02.2010, 16.02.2011, 17.10.2012) hat der BFH entschieden, dass durch die Gesetzänderung nicht gegen das Grundgesetz verstoßen wird.

Basierend auf den BFH Urteilen werden nun durch die Allgemeinverfügung die oben genannten Einsprüche und Änderungsanträge, die zum Zeitpunkt des 25.03.2013 anhängig waren, zurückgewiesen.

Fundstelle

Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom [25. März 2013](#)
BMF vom [02.04.2013](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 04.02.2010 ([X R 10/08](#), BStBl, II S. 617)

BFH, Urteil vom 16.02.2011 (X R 10/10, BFH/NV S. 977)

BFH, Urteil vom 17.10.2012 (VIII R 51/09, BFH/ NV 2013 S. 365)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.